

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 281

46. Jahrgang

22. November 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2003/C 281/01	Entschließung des Rates vom 17. November 2003 über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten	1
	Kommission	
2003/C 281/02	Euro-Wechselkurs	3
2003/C 281/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien	4
2003/C 281/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3306 — E.ON/Midlands Electricity) ⁽¹⁾	5
2003/C 281/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3316 — Celestica/MSL) ⁽¹⁾	6
2003/C 281/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3319 — Doughty Hanson/SAFT) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2003/C 281/07	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	8



1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 17. November 2003

über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten

(2003/C 281/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Hinweis auf den Beschluss 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung ⁽¹⁾,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Rates vom 9. Juni 1997 ⁽²⁾ und vom 6. Dezember 2001 ⁽³⁾ und zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit entwickelt.

— Immer mehr Menschen reisen ganz normal im Rahmen einer Gruppenreise oder als Einzelreisende in Europa umher, um Fußballspielen oder -turnieren in anderen Ländern beizuwohnen.

— Es ist vorgekommen, dass die Begeisterung für den Sport in Störungen und Gewalttätigkeiten ausgeartet ist, die den freien und friedlichen Genuss der Sportveranstaltungen verhindern und die Notwendigkeit besonders spürbar machen, die Europäische Union als Raum der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit zu stärken.

— In den letzten Jahren haben die Mitgliedstaaten koordinierte polizeiliche Maßnahmen für Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung ausgearbeitet. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen und lassen die erfreuliche Feststellung zu, dass die Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei internationalen Fußballmeisterschaften oder Fußballspielen von internationaler Bedeutung große Fortschritte gemacht hat.

— Die europäischen Länder tauschen derzeit systematisch und rechtzeitig Informationen über ihre Fans, deren Reisen durch und in andere Länder sowie deren friedlichen oder gewalttätigen Charakter aus. In einigen Fällen wurde diese Zusammenarbeit dadurch noch wirksamer gestaltet, dass Polizeibeamte in das Veranstaltungsland entsandt wurden, die ihren jeweiligen Fußballfans folgen, um im Rahmen der geltenden Vereinbarungen und der üblichen Praxis den lokalen Behörden die erforderlichen Informationen zu liefern und die notwendige operative Unterstützung zu bieten.

— Internationale Expertentreffen haben einen nützlichen Austausch operativer Erfahrungen ermöglicht; hierdurch konnte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten dazu beigetragen werden, entsprechende Strategien zur Bekämpfung der Störungen auszuarbeiten und einen Mindeststandard für allen Ländern gemeinsame Präventivmaßnahmen aufzustellen.

— Dank dieser auf europäischer Ebene konsolidierten Erfahrungswerte können sich die Sicherheitsvorkehrungen für die wichtigsten Sportveranstaltungen — wie die Olympischen Spiele oder die Fußball-Europa- oder Weltmeisterschaften — an bereits erprobte Modelle anlehnen, die durch weitere Erfahrungen noch vervollkommen werden.

— Die entsprechenden Bestimmungen wurden 1999 in einem Handbuch zusammengestellt, festgelegt und aktualisiert, wobei in erster Linie das Ziel verfolgt wurde, die in diesem Bereich bereits bestehende Zusammenarbeit in einem einzigen Text zu kodifizieren.

— Das Handbuch wurde durch die Entschlüsselung vom 6. Dezember 2001 aktualisiert und umfassend ergänzt und enthält nunmehr Bestimmungen über die Formen der polizeilichen Zusammenarbeit, über die zu gewährleistenden Sicherheitsvorkehrungen, über die Beziehungen zwischen der Polizei und den Medien, die Zusammenarbeit mit den Begleitern der Fußballfans (d. h. Ordner oder Stewards) und mit den Veranstaltern der Spiele, über die Politik des Zugangs zu den Stadien und den Kartenverkauf.

— In dem Beschluss 2002/348/JI des Rates wurde niedergelegt, dass in allen Mitgliedstaaten nationale Stellen für den Austausch von Informationen über Gewalttätigkeit bei Fußballspielen, d. h. eigens eingerichtete nationale Stellen, deren Zuständigkeiten und Aufgaben in jenem Beschluss definiert werden, geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 24.6.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 22 vom 24.1.2002, S. 1.

- Ein wirksames Management nationaler und internationaler Fußballspiele erfordert ein globales Konzept vonseiten aller an der Veranstaltung Beteiligten, und es wird daher eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizeidienststellen, Veranstaltern und Sportinstitutionen empfohlen.
 - Die bisherigen Fortschritte und Ergebnisse müssen dazu ermutigen, sich neue Ziele zu setzen, um die polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten.
 - Das in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten vorgesehene Verbot des Zugangs zu Stadien, in denen Fußballspiele stattfinden, das gegen Personen ausgesprochen wird, die bereits für Gewalttätigkeiten verantwortlich waren, hat sich als besonders wirksam erwiesen.
 - Die Möglichkeit der Einführung einer entsprechenden Regelung auf europäischer Ebene wurde in der Vergangenheit auch bei internationalen Expertentreffen eingehend geprüft.
 - Auch die Art und Weise der Zuteilung der Eintrittskarten durch die Veranstalter kann wirksam zur Sicherheit von Fußballveranstaltungen beitragen, insbesondere wenn darauf geachtet wird, rivalisierende Fans zu trennen, eine Überfüllung der Stadien zu verhindern, die Zuschauerströme unter Kontrolle zu halten sowie von den zuständigen Behörden oder Sportinstitutionen verhängte Stadionverbote umzusetzen —
4. Sind in einem Mitgliedstaat von Sportorganisationen Stadionverbote verhängt worden, so werden die zuständigen Behörden aufgefordert, gegebenenfalls mit diesen Organisationen Kontakt aufzunehmen, um zu prüfen, ob diese auf einzelstaatlicher Ebene erlassenen Stadionverbote auch bei Fußballveranstaltungen in anderen Ländern Anwendung finden können. Die Mitgliedstaaten fordern die Sportorganisationen gegebenenfalls auf, untereinander Informationen auszutauschen.
 5. Im Zusammenhang mit den Vorkehrungen nach den Nummern 1 bis 4 sollten Einzelheiten über die auf einzelstaatlicher Ebene verhängten Stadionverbote über die nationalen Fußballinformationsstellen, die gemäß dem Beschluss 2002/348/JI eingerichtet wurden, nach den in den Artikeln 3, 4 und 5 jenes Beschlusses vorgesehenen Modalitäten an das Land übermittelt werden, in dem ein Fußballspiel von internationaler Bedeutung stattfindet.
 6. Kein Element dieser Entschliessung sollte dahingehend ausgelegt werden, dass von dem Grundsatz abgewichen wird, dass der Austausch personenbezogener Daten nach den einschlägigen einzelstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss; dabei sind die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates Nr. 108 vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls die Grundsätze der Empfehlung Nr. (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich zu berücksichtigen.
 7. Der Mitgliedstaat, in dem ein Fußballspiel von internationaler Bedeutung stattfindet, sollte die Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten einem Stadionverbot unterliegenden Personen, die nach Artikel 5 übermittelt werden, ausschließlich dazu nutzen, ihnen den Zugang zum Stadion, in dem das Fußballspiel stattfindet, zu untersagen, falls dies nach nationalem Recht zulässig ist, oder dazu, andere geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Verwendung und Speicherung der personenbezogenen Informationen sollte sich auf die Fußballspiele beschränken, für die sie übermittelt worden sind.
 8. Die Mitgliedstaaten, in denen ein Fußballspiel von internationaler Bedeutung ausgerichtet wird, werden aufgefordert, sicherzustellen, dass ihre Polizeikräfte zu den Veranstaltern und den von dem Fußballspiel betroffenen zuständigen Behörden oder Sportinstitutionen die Kontakte herstellen, die für eine koordinierte Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Entschliessung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten erforderlich sind.

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu prüfen, ob es möglich ist, Bestimmungen einzuführen, die darauf abzielen, dass Personen, die bereits für Gewalttätigkeiten bei Fußballspielen verantwortlich waren, der Zugang zu Stadien, in denen Fußballspiele stattfinden, untersagt wird.
2. Um die Einhaltung von Stadionverboten zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Verbot Sanktionen vorsehen.
3. Die Mitgliedstaaten, in deren Rechtsordnung die in Nummer 1 genannten Stadionverbote gelten, werden zudem aufgefordert, zu prüfen, ob geeignete Initiativen ergriffen werden können, um sicherzustellen, dass die auf einzelstaatlicher Ebene verhängten Verbote des Zugangs zu Sportanlagen auch auf bestimmte Fußballveranstaltungen ausgedehnt werden können, die in anderen Mitgliedstaaten stattfinden, und um den von anderen Mitgliedstaaten verhängten Verboten Rechnung zu tragen;

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. November 2003

(2003/C 281/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1899	LVL	Lettischer Lat	0,6522
JPY	Japanischer Yen	129,37	MTL	Maltesische Lira	0,4288
DKK	Dänische Krone	7,4374	PLN	Polnischer Zloty	4,667
GBP	Pfund Sterling	0,6983	ROL	Rumänischer Leu	40 168
SEK	Schwedische Krone	8,9625	SIT	Slowenischer Tolar	236,3
CHF	Schweizer Franken	1,5463	SKK	Slowakische Krone	40,959
ISK	Isländische Krone	88,92	TRL	Türkische Lira	1 749 374
NOK	Norwegische Krone	8,1625	AUD	Australischer Dollar	1,645
BGN	Bulgarischer Lew	1,9486	CAD	Kanadischer Dollar	1,5549
CYP	Zypern-Pfund	0,5837	HKD	Hongkong-Dollar	9,2346
CZK	Tschechische Krone	31,899	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8519
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0469
HUF	Ungarischer Forint	257,80	KRW	Südkoreanischer Won	1 422,53
LTL	Litauischer Litas	3,4531	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,762

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien

(2003/C 281/03)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates ⁽²⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von den folgenden Gemeinschaftsherstellern gestellt: Du Pont Teijin Films, Mitsubishi Polyester Film GmbH, Toray Plastics Europe SA und Nuroll SpA (nachstehend „Antragsteller“ genannt).

2. Ware

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes ex 3920 62 19 und ex 3920 62 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 des Rates ⁽³⁾ gegenüber den Einfuhren von PET-Folien mit Ursprung in unter anderem Indien eingeführt wurde, und um Verpflichtungen, die mit dem Beschluss 2001/645/EG der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen wurden.

4. Gründe für die Überprüfung

Die Antragsteller übermittelten Informationen, denen zufolge die Form der Maßnahmen das schädigende Dumping nicht länger wirksam beseitigt.

Die Antragsteller behaupten, dass sich die von den betroffenen Ausführeern verkaufte Warenpalette seit der Annahme der auf Mindesteinfuhrpreisen basierenden Verpflichtungen weiter entwickelt habe und nun technisch ausgereifere Folien umfasse, so dass die Mindestpreise für bestimmte Waren nicht länger ihren tatsächlichen Wert widerspiegeln und deshalb der Mechanismus der Maßnahme aufgrund der neuen technologischen Entwicklungen nicht mehr adäquat sei. Folglich seien die Verpflichtungen nicht länger geeignet, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen. Die Antragsteller beantragen daher eine Überprüfung der Form der Maßnahmen.

5. Verfahren

Die Kommission kam, nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss, zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Überprüfung ein, die sich auf die Form der Maßnahmen beschränkt.

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob die Form der geltenden Maßnahmen geändert werden muss.

a) Fragebogen

Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission ausführenden Herstellern in Indien und den indischen Behörden einen Fragebogen übermitteln. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die betroffenen Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu beantragen.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle betroffenen Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die Parteien innerhalb der vorgenannten Frist melden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 56.

b) *Anhörungen*

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von betroffenen Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch betroffene Parteien“ trägt.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen).

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

8. Nichtmitarbeit

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3306 — E.ON/Midlands Electricity)

(2003/C 281/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Am 17. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen E.ON AG („E.ON“) erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem britischen Unternehmen Midlands Electricity plc („Midlands Electricity“) durch Aktienkauf.
- Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - E.ON: Erzeugung, Vertrieb und Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, chemischen Produkten und Öl, Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und Immobilienverwaltung.
 - Midlands Electricity: Erzeugung, Vertrieb und Versorgung mit Elektrizität und Gas.
- Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3306 — E.ON/Midlands Electricity, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3316 — Celestica/MSL)

(2003/C 281/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Celestica Acquisition Sub, Inc., das von Celestica Inc. („Celestica“, Kanada) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Manufacturers' Services Limited („MSL“, USA) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Celestica: elektronische Herstellungsdienstleistungen (EMS) für Originalhersteller OEMs), vorwiegend im Kommunikations- und Computersektor;
 - MSL: elektronische Herstellungsdienstleistungen (EMS) für eine Vielzahl von Produkten u. a. medizinische Apparate, Industrieüberwachung, Kommunikationsanlagen, Komplementärmuster; Logistik- und Reparaturleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3316 — Celestica/MSL, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3319 — Doughty Hanson/SAFT)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 281/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Doughty Hanson & Co Limited („DHC“, Großbritannien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen SAFT, das der französischen Alcatel-Gruppe angehört, durch Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DHC: Vermögensverwaltung für Private;

— SAFT: Entwurf, Entwicklung, Herstellung, Marketing und Verkauf von Industriebatterien, tragbarer Batterien und von Batterien für Spezialanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3319 — Doughty Hanson/SAFT, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 281/07)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH
Oberer Schleisweg 11
D-86156 Augsburg

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
D-80538 München

3. Datum der Entscheidung

3. September 2002

Ersterteilung
Aussetzung
Widerruf
Änderung

4. Nr. der Genehmigung

7988-VII/3c-25481

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Personenverkehr und Güterverkehr. Die Genehmigung ist bis 1. September 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Hütter
Tel. (49-89) 21 62 25 52, Fax (49-89) 21 62 23 70
E-Mail: manfred.huetter@stmwvt.bayern.de
